

I. Allgemeines

1. Den Lieferungen der BrüggemannAlcohol Heilbronn GmbH (nachfolgend "Verkäufer") liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend "AGB") zugrunde. Der Geltung etwaiger vom Käufer verwendeter Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen; diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
2. Abweichungen und Ergänzungen von diesen AGB sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer wirksam und gelten nur für das jeweilige Geschäft, für das sie vereinbart wurden.

II. Angebot, Vertragsschluss

1. Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend.
2. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestellung oder des Lieferabrufs diese(n) schriftlich bestätigt oder innerhalb dieses Zeitraums die Lieferung ausführt.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Angebotsunterlagen behält sich der Verkäufer sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor deren Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
4. Soweit der Verkäufer den Käufer berät, geschieht dies nach bestem Wissen; ein Beratungsvertrag kommt hierdurch nicht zustande. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware sind unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen im Hinblick auf die Eignung der gelieferten Waren für die von ihm beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

III. Preise

1. Sämtliche Preise gelten "ab Werk" zuzüglich Verpackungskosten und der jeweils gültigen

gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Material- und Energiepreisänderungen oder Veränderungen der Transportkosten eintreten, sofern die Lieferung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss erfolgen soll. Kostenerhöhungen werden dem Käufer auf Verlangen nachgewiesen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Kaufpreis sofort nach Zugang der Rechnungen und Lieferung rein netto fällig und innerhalb von 10 Tagen zu zahlen.
2. Etwaig gewährte Skonti oder Rabatte gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, nur für die jeweilige Bestellung, für die sie schriftlich vereinbart worden sind.
3. Zahlungen sind grundsätzlich durch Überweisung zu leisten. Etwaige Überweisungskosten sind durch den Käufer zu tragen. Eine Zahlung per Wechsel kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen; die Entgegennahme des Wechsels erfolgt in jedem Fall nur erfüllungshalber.
4. Mit Ablauf der Zahlungsfrist aus IV.1. kommt der Käufer in Verzug, es sei denn, dass er die Nichtleistung nicht zu vertreten hat. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Verkäufer berechtigt Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Ist eine Ratenzahlung vereinbart und kommt der Käufer mit der Zahlung einer Rate in Verzug, so werden die Restschulden aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.
5. Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind. Bei Mängeln der Ware bleibt das Recht des Käufers zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung auf-

grund von etwaigen Rechten wegen Mängeln unberührt.

6. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss oder wird eine Vermögensverschlechterung erst nach Vertragsschluss erkennbar, so dass der Zahlungsanspruch des Käufers hierdurch gefährdet wird, so kann der Verkäufer, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder der Einräumung sonstiger Sicherheiten abhängig machen. Dies gilt im Falle des Zahlungsverzugs entsprechend. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt dem Verkäufer unbenommen.
7. Stellt eine Partei ihre Zahlung ein oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen beantragt, so ist die andere Partei berechtigt, von dem nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten.

V. Liefertermine und Fristen

1. Liefertermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn der Verkäufer sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
2. Die Einhaltung angegebener Liefertermine und Lieferfristen setzt voraus, dass der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat.
3. Bei Waren, die der Verkäufer nicht selbst herstellt, steht die Einhaltung der Lieferfristen und Termine unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen wird der Verkäufer dem Käufer sobald wie möglich anzeigen.
4. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf der Lieferzeit das Werk des Verkäufers verlassen hat oder die Lieferbereitschaft dem Käufer angezeigt worden ist.
5. Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, ist der Verkäufer berechtigt die Ware auf Kosten und Risiko des Käufers einzulagern. Hierfür wird eine Pauschale von EUR 11,50 pro Gebinde und Tag erhoben, dem Käufer bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass die

tatsächlichen Kosten geringer sind. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

VI. Lieferverzug

1. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft ist. In diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers, soweit ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
2. Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer in Folge eines vom Verkäufer zu vertretenen Lieferverzugs berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung fortgefallen ist. In diesem Fall ist die Haftung, soweit dem Verkäufer weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, allerdings beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
3. Im Falle des Verzugs kann der Käufer neben der Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens verlangen. Dieser Anspruch ist jedoch, soweit dem Verkäufer kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, beschränkt auf 0,5 % des Lieferwertes der betreffenden Lieferung pro vollendete Kalenderwoche des Verzugs, maximal jedoch auf 5 % des Lieferwertes der betreffenden Lieferung. Das Recht des Käufers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe der Regelung XII. zu verlangen bleibt unberührt.

VII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, Embargos, behördliche Maßnahmen und sonstige von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang ausweisende, nicht vorhersehbare und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Erschwernisse und Verzögerungen,

die sich aus der ordnungsgemäßen Befolgung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Europäischen Chemikalienverordnung REACH ergeben. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Hält ein Zustand höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als acht Wochen an, so ist jeder Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

VIII. Gefahrübergang, Teillieferung, Verpackung

1. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, geht die Gefahr (i) im Fall der Übergabe der Ware am Werk des Verkäufers (Abholung) durch den Käufer mit der Übergabe an den Käufer, und (ii) im Fall der Abholung durch vom Käufer beauftragte Dritte mit der Übergabe an diese auf den Käufer über. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so geht mit der Begründung des Annahmeverzugs die Gefahr auf den Käufer über. Soweit Teillieferungen erfolgen, gilt dies auch hinsichtlich der jeweiligen Teillieferung. Sind im Einzelfall abweichende Handelsklauseln vereinbart, sind diese gemäß den INCOTERMS in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung auszulegen.
2. Teillieferungen sind aus begründetem Anlass zulässig, sofern dies dem Käufer zumutbar ist.
3. Verpackungen werden am Werk des Verkäufers, bei dem die Ware abgeholt wurde, während der üblichen Betriebszeiten zurückgenommen. Die Verpackungen sind restentleert, frei von Fremdstoffen und produktfremden Verunreinigungen sowie nach Verpackungsart sortiert zurückzugeben. Im Falle der Nichterfüllung der vorgenannten Pflichten ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer hieraus entstehende Mehrkosten für Reinigung und Sortierung in Rechnung zu stellen. Kontaminierte Verpackungen sind - soweit nicht die Kontamination durch das Produkt bedingt ist - von der Rücknahme ausgeschlossen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich an von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus seiner Geschäftsverbindung mit dem Käufer das Eigentum vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die sich ergebende Saldenforderung.
2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ("Vorbehaltsware") ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum vom Verkäufer gefährdende Verfügungen zu treffen.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer ist auf Verlangen vom Verkäufer verpflichtet, den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an den Verkäufer abzutreten.
4. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die dem Verkäufer entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des der gelieferten Ware zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende

neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

6. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache angesehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Käufer für den Verkäufer verwahren.
7. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware – gleich ob weiterverarbeitet, vermischt oder nicht – im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Käufer ist verpflichtet, sich gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorzubehalten.
8. Der Käufer ist auf Verlangen des Verkäufers hin verpflichtet, die Abtretung dem Drittkäufer bekannt zu geben und dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.
9. Sofern der realisierbare Wert der Sicherung des Verkäufers die gesamten zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wird der Verkäufer nach Aufforderung durch den Käufer Sicherungsmittel nach seiner Wahl freigeben.

X. Sachmängel

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Eingang zu untersuchen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und dem Verkäufer etwaige hierbei erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die im Rahmen

des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs nicht zu erkennen sind, hat der Käufer unverzüglich, nach Entdeckung der Mängel schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn, der Mangel wurde vom Verkäufer arglistig verschwiegen.

2. Erweist sich eine Mängelrüge des Käufers als unberechtigt und hat der Käufer dies vor Erhebung der Mängelrüge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, so ist er dem Verkäufer zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden, z.B. Fahrt-, Versand- und Untersuchungskosten, verpflichtet.
3. Ist die Lieferung unvollständig oder sind Transportschäden äußerlich erkennbar, hat der Käufer dies bei Ablieferung gegenüber dem Transportunternehmen anzuzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Transportschäden sind innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung gegenüber dem Transportunternehmen in Schriftform (bspw. per Telefax, Brief oder E-Mail) anzuzeigen. Der Verkäufer ist in jedem Fall über die Anzeige zu informieren.
4. Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den bei Lieferung geltenden Produktspezifikationen des Verkäufers. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind; die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden; die Garantie bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung.
5. Bei Lieferung mangelhafter Ware und ordnungsgemäßer Rüge gemäß X.1. hat der Käufer dem Verkäufer zunächst Gelegenheit zur Nachlieferung zu geben. Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Nachlieferung fehl schlägt, dem Käufer unzumutbar ist, der Verkäufer sie nach § 439 Abs. 4 BGB verweigert oder nicht innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist erfolgt. Im Falle

lediglich unerheblicher Mängel ist der Rücktritt ausgeschlossen.

6. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel (i) aus vom Käufer zu vertretenden Gründen eingetreten ist, insbesondere aufgrund einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung, Lagerung, einem ungeeigneten oder unsachgemäßem Transport, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder (ii) aus einer der Eigenart der Ware typischen auf Umweltbedingungen beruhender Veränderung resultiert.
7. Ein Anspruch des Käufers auf Schadensersatz besteht nur nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Regelungen und der nachfolgenden Regelung in XII.
8. Sämtliche Mängelansprüche mit Ausnahme etwaiger Ansprüche nach XII.1.(b) verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Ablieferung der Ware beim Käufer. Die Verjährungsbestimmungen des § 445b BGB bleiben unberührt.

XI. Rechtsmängel

1. Soweit Rechte Dritter der vertragsgemäßen Nutzung der Ware entgegenstehen, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich über die Geltendmachung solcher Rechte Dritter schriftlich zu informieren und dem Verkäufer sämtliche Vollmachten zu erteilen und Befugnisse einzuräumen, die erforderlich sind, um die Ware gegen die geltend gemachten Rechte Dritter auf eigene Kosten zu verteidigen.
2. Soweit Rechte Dritter einer vertragsgemäßen Nutzung der Ware entgegenstehen, wird der Verkäufer nach eigener Wahl durch geeignete Maßnahmen die Rechte Dritter oder deren Geltendmachung beseitigen, dem Käufer die Nutzungsrechte von dem Dritten auf eigene Kosten beschaffen oder die Ware ersetzen, so dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die Vertragsgemäßheit der Ware nicht beeinträchtigt wird.
3. Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Nacherfüllung gemäß XI.2. dem Verkäufer unzumutbar ist, der Verkäufer sie nach § 439

Abs. 4 BGB verweigert oder der Verkäufer dem nicht innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Im Falle lediglich unerheblicher Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung der Ware ist der Rücktritt ausgeschlossen.

4. Ein Schadensersatzanspruch nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und der Regelungen in Nr. XII. besteht nur, soweit der Verkäufer die entgegenstehenden Rechte Dritter kannte oder hätte kennen müssen.
5. Die vorgenannten Ansprüche des Käufers bestehen nicht, soweit die Verletzung der Rechte Dritter auf Vorgaben des Käufers beruht und dem Verkäufer die entgegenstehenden Rechte Dritter nicht bekannt waren oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind.
6. Sämtliche Ansprüche mit Ausnahme etwaiger Ansprüche nach XII.1.(b) verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Ablieferung der Ware beim Käufer. Die Verjährungsbestimmungen des § 445b BGB bleiben unberührt.

XII. Haftung

1. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Leistung von Schadensersatz wird wie folgt beschränkt:
 - a. Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Der Verkäufer haftet nicht für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
 - b. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, ferner im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels und bei Übernahme einer Garantie. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Der Käufer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.
3. Der Käufer wird den Verkäufer, sofern er ihn nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Der Käufer hat dem Verkäufer Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.

XIII. Produkthaftung

Veräußert der Käufer die Ware, ob unverändert oder verändert, ob nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er den Verkäufer im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, wenn und soweit er im Außenverhältnis selber haften würde.

XIV. Schutzrechte des Verkäufers

1. Dem Käufer ist es nicht gestattet, unter Verweis auf die Ware des Verkäufers andere Produkte zu bewerben oder zu verkaufen oder sonst unter Ausnutzung der Marken des Verkäufers andere Produkte zu bewerben.
2. Mit Abschluss des Vertrags wird dem Käufer kein Nutzungsrecht an den Produktbezeichnungen, insbesondere an Marken des Verkäufers eingeräumt. Der Käufer ist nicht berechtigt, bei der Verwendung von Erzeugnissen des Verkäufers für Fabrikationszwecke oder bei der Weiterverarbeitung Produktbezeichnungen des Verkäufers, insbesondere dessen Marken, auf solche Waren oder auf deren Verpackungen oder in den dazugehörigen Drucksachen und Werbematerial ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers insbesondere als Bestandteilsangaben zu verwenden.

XV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Überein-

kommens der Vereinten Nationen über Verträge über den International Warenkauf (CISG).

3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des Verkäufers.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie seine Wirksamkeit ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers Klage zu erheben.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Das vorstehende gilt im Falle einer Regelungslücke entsprechend.